

Besondere Vertragsbedingungen

Rahmenvertrag „Inhouse-Weiterbildungen“ 032-N-2608

Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen werden gem. § 2 Abs. 1 lit. c) des Dienstleistungsvertrages – bei Widersprüchen zum Dienstleistungsvertrag - vorrangig einbezogen:

I. Rahmenvereinbarung

1. Die Auftraggeberin schließt mit dem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung ab, gemäß § 1 Abs. 4 Dienstleistungsvertrag.
2. Das Verfahren zum Abruf von Schulungsleistungen erfolgt gem. Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung. Kann der Erstplatzierte die Weiterbildungsleistungen im gewünschten Leistungszeitraum mit dem vereinbarten Personal nicht erbringen oder dieses (zeitweise) nicht im Leistungsportfolio haben, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Zweitplatzierten zu beauftragen.
3. Ergänzend zu § 13 Abs. 2 des Dienstleistungsvertrages kann die Auftraggeberin die Rahmenvereinbarung außerordentlich kündigen, wenn aus Sicht der Auftraggeberin ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrags vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

II. Nutzungsrechte

Abweichend von § 10 Abs. 2 Dienstleistungsvertrag erwirbt die Auftraggeberin an nicht individuell für die Auftraggeberin erstellten Seminarunterlagen das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte und übertragbare Recht, die Seminarunterlagen für eigene Zwecke zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ausdrücklich die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte ergibt.

III. Datenschutz

Die Verarbeitung der Teilnehmerdaten durch den Auftragnehmer erfolgt in dessen eigener Verantwortung. Es liegt somit keine Auftragsverarbeitung vor. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag wird nicht abgeschlossen.

Der Auftragnehmer bzw. die Trainer*innen erhalten zur Durchführung der Inhouse-Seminare und Mini-Lerneinheiten die Teilnahmelisten der Beschäftigten. Die personenbezogenen Daten sind ausschließlich zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen, d.h. Teilnehmemanagement und ggf. Erstellung von Teilnahmezertifikaten zu verwenden. Sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Weiterbildungsleistung durch die Trainer bzw. den Auftragnehmer zu löschen.

IV. Verschwiegenheitsverpflichtung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Auftragnehmer hat das Dokument „Verschwiegenheitsverpflichtung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ unterzeichnet mit dem Angebot einzureichen.

V. Ergänzende Regelungen

§ 1 Ergänzende Regelungen zu Werkleistungen (§ 8 des Vertrags)

(1) Werkleistungen

Werkleistungen im Sinne dieser ergänzenden Bedingungen sind **insbesondere**:

- a) Konzepte und Agenden für Inhouse-Seminare, Mini-Lerneinheiten und Lernpfade,
- b) Seminarunterlagen für die Teilnehmenden,

(2) Anforderungen an Werkleistungen

Werkleistungen gelten als vertragsgemäß, wenn sie

- a) die in der Leistungsbeschreibung definierten Inhalte und Ziele vollständig abbilden,
- b) fachlich richtig, logisch aufgebaut und für die interne Nutzung geeignet sind,
- c) in einem editierbaren Dateiformat und als PDF bereitgestellt werden.

(3) Verfahren der Abnahme

Die Auftraggeberin prüft Werkleistungen nach Zugang. Erkennbare Mängel werden innerhalb von 15 Kalendertagen in **Textform** gerügt.

Das Unterbleiben einer fristgerechten Rüge führt **nicht** zu einer stillschweigenden Abnahme.

(4) Nachbesserungspflicht

Bei berechtigter Mängelrüge ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, grundsätzlich binnen 14 Kalendertagen, nachzubessern. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 2 Ergänzende Regelungen zur Schlechtleistung (§ 9 des Vertrags)

(1) Kriterien der nicht vertragsgemäßen Dienstleistung

Eine Dienstleistung ist insbesondere dann nicht vertragsgemäß, wenn

- a) die in der Leistungsbeschreibung oder im Einzelabruf definierten Ziele in wesentlichen Bestandteilen verfehlt werden, und
- b) dies auf eine nicht sachgerechte Vorbereitung oder Durchführung durch den Auftragnehmer zurückzuführen ist.

(2) Nacherfüllung bei Dienstleistungen

In diesem Fall kann die Auftraggeberin verlangen, dass der Auftragnehmer

- a) die Veranstaltung ohne Mehrkosten wiederholt oder
- b) eine angemessene Ersatzleistung erbringt.

(3) Rügefrist

Mängel einer Dienstleistung werden von der Auftraggeberin binnen **14 Kalendertagen** nach der jeweiligen Veranstaltung in **Textform** angezeigt.